

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das  
Eignungsverfahren  
der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV)  
Vom 4.6.2013**

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 5 und 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) vom 11.1.2013, zuletzt geändert am 5.2.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1. Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweis über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium gemäß § 4 Abs. 2 (Bewerber für die Fortbildungsklasse Komposition und die Meisterklasse) bzw. gemäß § 4 Abs. 3 (Bewerber für den Master),“

1.2. In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Diplom-“ das Wort „Bachelor-“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung neben Abs. 1 für die Zulassung zum Eignungsverfahren für ein Aufbaustudium in der Fortbildungsklasse Komposition oder in der Meisterklasse ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Studiums im entsprechenden Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. <sup>2</sup>Sollte der Nachweis nach Satz 1 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, muss er spätestens mit der Einschreibung vorgelegt werden.“

2.2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung neben Abs. 1 für die Zulassung zum Eignungsverfahren für ein Masterstudium ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums (Bachelor-, Diplom- oder gleichwertiges Studium) an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. <sup>2</sup>Für die Zulassung zum Eignungsverfahren für den Master Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium erforderlich. <sup>3</sup>Sollte der Nachweis nach den Sätzen 1, 2 und 3 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, muss er mit der Einschreibung vorgelegt werden, spätestens aber mit Ablauf des Semesters, in dem das Masterstudium aufgenommen worden ist (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG).“

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.“

4. Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

4.1. Bei den Buchstaben c, k und n wird jeweils folgendes gestrichen:

-die Überschrift „Bewerber für 1.-4. Semester:“

-die Überschrift „Bewerber für 5.-8. Semester (bei genehmigtem Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten):“ sowie das jeweils hierunter aufgeführte Programm.

4.2. Bei Buchstabe d wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Kommission wählt aus, welche/s der vorbereiteten Stücke vorgetragen werden soll.“

5. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

5.1. An Buchstabe f wird folgendes angefügt: „Die Kommission wählt aus, welche/s der vorbereiteten Stücke vorgetragen werden soll.“

5.2. An Buchstabe h wird folgendes angefügt: „und

- Eine mittelschwere Etüde (z.B. Bach-Gandjany, Schmidt)

- Eine Sonate von Dussek oder Pescetti

- Ein Werk aus der Romantik (z.B. Parish-Alvars, Spohr) oder ein Werk des 20. Jahrhunderts (z.B. Tournier, Renié, Gandjany)

- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Hummel, Ben-Haim, Natra)

- Vomblattspiel“

6. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

6.1. An Buchstabe e wird folgendes angefügt: „Die Kommission wählt aus, welche/s der vorbereiteten Stücke vorgetragen werden soll.“

6.2. An Buchstabe g wird folgendes angefügt: „und

- Eine mittelschwere Etüde (z.B. Bach-Gandjany, Schmidt)

- Eine Sonate von Dussek oder Pescetti

- Ein Werk aus der Romantik (z.B. Parish-Alvars, Spohr) oder ein Werk des 20. Jahrhunderts (z.B. Tournier, Renié, Gandjany)

- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Hummel, Ben-Haim, Natra)

- Vomblattspiel“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.4.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 16.4.2013 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 3.6.2013, Az.: R-S 200/2013

Würzburg, den 4.6.2013

Prof. Theodor Nüßlein, Vizepräsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) ist am 4.6.2013 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 5.6.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.6.2013.

Würzburg, den 5.6.2013

Prof. Theodor Nüßlein, Vizepräsident